



Gemeinde Denklingen

Bebauungsplan	Baumtal			
Fl.Nr.	1758-1			
	1759	1758	1761	Wegteil
	1760-1	1765	1681	Teil LL 17
	1764	1766	2185	Teil B 17

Planfertiger: dipl.-Ing. Wolfgang Fuchs
Ruffinalle 25 Gräfelfing

Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund 2 Abs. 1, 9 und 10 Bundesbaugesetz - BBAuG - Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayGO - diesen Bebauungsplan für die Flur Baumtal als **Satzung**.

Festsetzung durch Planzeichen

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | | Geltungsbereich |
| 2. | | Gebietsabgrenzung hier - Industrie geb. |
| 3. | | Grünflächen |
| 4. | | Schutzpflanzung, verschieden breite Streifen zu anderen Nutzgebieten |
| 5. | | Bäume zu erhalten |
| 6. | | Bäume zu pflanzen |
| 7. | | Flächen mit besonderer ökologischer Funktion |
| 8. | | öffentliche Verkehrsflächen und werksausfahrt |
| 9. | | Straßenbegrenzung |
| 10. | | Fahrdahnmarkierung |
| 11. | | Sichtdreiecksflächen in den Grünzonen |
| 12. | | Abgrabungsgrenzung nach Kiesabbau landwirtschaftl. Nutzung |
| 13. | | Absetzbecken für Kieswerk-Brauchwasser-waschanlage |
| 14. | | Baugrenzen |
| 15. | | GI bauliche Nutzung Industriegebiet |
| 16. | | GRZ Grundflächenzahl, festgesetzt als Höchstgrenze in Industriegebiet |
| 17. | | BMZ Baumstammzahl als Höchstgrenze |
| 18. | | Fh Firstgrenze als Höchstgrenze |
| 19. | | Forstwirtschaft |
| 20. | | Trafostation |
| 21. | | Trafostation |

Festsetzung durch Text

- Geltungsbereich**
Der Bebauungsplan gilt für die Flurnummern 1734, 1734-1, 1759, 1760, 1, 1764, 1765, 1766, 1681 - LL 17 im Bereich Betriebsausfahrt - 2185 - B 17 im Bereich Einmündung LL 17 der Gemarkung Denklingen.
- Art der baulichen Nutzung**
Das in der Planzeichnung mit GI bezeichnete Bauland ist nach 3 BBAuG in Verbindung mit 1 BauVO als Industriegebiet festgesetzt.
- Bauliche Gestaltung**
 - Firsthöhe als Höchstgrenze 20,0 m über Gelände für Betriebsgebäude während des Kiesabbaus.
 - Firsthöhe nach Kiesabbau in gesamten GI 8,0 m.
 - Wohnungen können im Betriebsgelände nur für Betriebsangehörige errichtet werden.
 - Die Werksgebäude sind so auszuführen, dass der äquivalente Schallschallpegel den DIN Norm nicht überschritten wird.
- Zu- und Abfahrt**
 - Die Zu- und Abfahrt aus dem bezeichneten Industriegebiet hat von und auf die Straße LL 17 zu erfolgen.

- C Verfahrenshinweise**
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Flurstücknummer
 - Zu verlegende Abwasserleitungen

- D Planunterlagen**
Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:
- | | |
|------------------------------|----------|
| Planblatt zum Bebauungsplan | 1 : 1000 |
| Abbauplan | 1 : 1000 |
| Rekultivierungsplan | 1 : 1000 |
| Begründung zum Bebauungsplan | |

- Verfahrensvermerke**
- Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 11.07.83 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.07.83 örtlich bekannt gemacht.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäß 2 a (2) BBAuG vom 14.07.83 bis 15.09.83 örtlich durch Anschlag mit Hinweis auf Vorlegung in beide Hände öffentlich dargelegt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.04.84 wurde mit Begründung in der Fassung vom 10.04.84 gemäß 2 a (6) BBAuG in der Zeit vom 15.05.84 bis 15.06.84 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderats vom 30.04.84 und der örtlichen Bekanntmachung vom 02.05.84 öffentlich ausgestellt.
 - Der Gemeinderat Denklingen hat am 29.10.84 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.04.84 gemäß 10 BBAuG als Satzungen und die Begründung zu dem Plan beschlossen.
 - Das Landratsamt Landberg/Lech hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 12.04.85 Nr. 640-3/4 gemäß 11 BBAuG genehmigt.
 - Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 15.04.84 örtlich durch Anschlag an alle 3 Gde-Tafeln bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht in Denklingen bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach 12 BBAuG rechtsverbindlich.

Auszug aus dem Katasterkartenwerk: Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte...
Landberg & Lech, Vermessungsamt

Gemeinde Denklingen

Nord
Übersicht M 1 : 5 000



- 3.1 Die Werkgebaute sind so auszuführen, dass der äquivalente Dämmwert dem DIN Norm nicht unterschritten wird.
- 4.0 **Za- und Abfahrt**
- 4.1 Die Za- und Abfahrt aus dem bezeichneten Industriegebiet hat von und auf die Strasse LL 17 zu erfolgen.
- 4.2 Der Abstand der Ausfahrt von der Einmündung der LL 17 in die B 17 muss mindestens 150 m betragen.
- 5.0 **Öffentliche Verkehrsflächen**
- 5.1 Die Einmündung der Ausfahrt aus dem Industriegebiet in die LL 17 ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstrassen auszuführen. RAL - K 13p II Einmündung mit Linksbahriegerpar. Die B 17 erhält im Bereich Einmündung LL 17 aus Richtung Schongau eine Linksbahriegerpar.
- 5.2 Die Sichtdreiecke haben eine Schenkellänge von 120 m : 40 m und 120 m : 40 m.
- 5.3 Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Befahrung sowie Ablagerung von Gegenständen über 0,40 m Höhe, gemessen von der Strassenoberkante in Fahrbahnhälfte, unzulässig.
- 5.4 Ausgenommen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m.
- 6.0 **Abwasserbeseitigung - Betriebswasser**
- Für das zur Reinigung des Kieses nötige Brauchwasser sind Absetzbecken in den bezeichneten Grundstücken zu errichten, die eine Entnahme der Absetzstoffe zur Umführung in die Kiesgrube oder zum Abtransport ermöglichen.
- 7.0 **Grünordnung**
- 7.1 Im Strassenbegleitgrün und in den Sicht- und Immissionschutzpflanzungen ist auf eine Tiefe von 20,0 m bzw. 15 m eine 3-reihige Pflanzung landschaftsüblich, vorgeschrieben. Der Pflanzabstand bei allen Schutzgrünpflanzungen darf höchstens 1,5 x 1,5 m betragen. Mindestens 20% der Pflanzung muss aus Bäumen, als Kern der Pflanzung, bestehen.
- Bäume:
- Fagus sylvatica - Rotbuche
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Pinus sylvestris - Kiefer
 - Picea abies - Fichte
 - Betula pendula - Weissbirke
 - Populus tremula - Zitterpappel
- Sträucher:
- Fagus o. Quercus - Heister
 - Sorbus aucuparia - Vogelbeere
 - Sambucus racemosa - Traubenholunder an den Feldrändern zusätzlich
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundsrose an feuchteren Bereichen:
 - Salix caprea - Salweide
 - Rhamnus frangula - Faulbaum
 - an Nordöstlichen Absetzbecken zusätzlich:
 - Alnus incana - Grauerle
- 7.2 Von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgenommen sind nach der Dekultivierung die vorhandenen und zu schaffenden ökologisch wertvollen Geländeteile:
- Hang auf der Ostseite des Abbaubereiches
 - die Absetzbecken nach Beendigung des Abbaues, bzw. der entsprechenden Abbaubestände
 - die Gehölzpflanzstreifen
- Der bestehende Waldrand ist durch standortgerechte Gehölze zu vervollständigen (siehe Punkt 7.1). Der unbewaldete Hangteil soll als Trockenrasen ausgebildet werden.
- 7.3 Die Grünfläche nordöstlich - beim Absetzbecken des Kiesabbaus - ist nach dem Abbau als Fläche mit besonderer ökologischer Funktion, als Feuchtbereich der Sukzession zu überlassen, ebenso das Absetzbecken in der Talmaule.
- 7.4 Sichtdreiecke siehe Punkt 5.0.
- 7.5 Die unbebauten Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Industriegebiet sind, soweit sie nicht als Geh- oder Fahrflächen, als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder als Lagerflächen ausgelegt sind, zu bepflanzen.
- 8.0 **Abbau und Rekultivierung**
- 8.1 Die Sicherheitsabstände beim Abbau sind gemäss der Richtlinien (MABl Nr. 28) von 1973 einzuhalten.
- 8.2 Der Abbau erfolgt in den im Abbauplan aufgezeigten Stufen.
- 8.3 Zwischen der Kiesabbausohle und dem gemessenen Grundwasserspiegel ist ein Abstand von mindestens 2,5 Meter einzuhalten.
- 8.4 Mit Beginn des Abbaus sind die Emissionsschutzstreifen anzulegen (Rekultivierungsplan).
- 8.5 Der Mutterboden ist sachgemäss, nicht höher als 1,50 m zu lagern und einzusäen.
- 8.6 Die Rekultivierung erfolgt schrittweise (siehe Rekultivierungsplan).
- 8.7 für die Wiederverfüllung darf nur neutrales Material (Aushub und Bauschutt) verwendet werden.
- 8.8 Die Böschungsschneigung und das Gelände sind entsprechend dem Rekultivierungsplan auszuformen.

Auszug aus dem Katasterplan der Flurkarte Auenrieden aus der Flurkarte SW 10,11-23
Mäbelsch 1990, Vöngöberg 1990 zur Mäbelsch nur bedingt geeignet.
Gemarkung Denkingen, Katasteramt Landenberg a. d. R.
Katasterkarten mit dem jeweils neuesten Stand der Verhältnisse zu versehen. In der Darstellung der Grenzen können Bereiche Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudefuss kann vom ursprünglichen Bestand abweichen.
Landsberg a. d. R., 26.1.1984
Veröffentlichungsrecht vorbehalten